

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 29.

Weimar.

27. Dezember 1911.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken, Seite 345. — Inpaltsergebnis auf dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 852.

Ministerialverordnung

über

**die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr
mit solchen Getränken.**

Vom 7. Dezember 1911.

[115] Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf Grund von § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken folgendes verordnet:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Fruchtschaumwein — unter Zusatz von Kohlensäure gewerbsmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbsmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

§ 2.

Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen verwendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Die Ortspolizeibehörde kann undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unter-